



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3647/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Handhabe von Taten durch die Staatsanwaltschaft Linz, die einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz und § 283 StGB „Verhetzung“ nahelegen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Linz erachtete hinsichtlich § 3g und § 3h Verbotsgesetz die subjektive Tatseite als nicht nachweisbar.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Linz vertrat die – von der Oberstaatsanwaltschaft Linz nicht uneingeschränkt geteilte – Ansicht, dass der Beschuldigte kein nationalsozialistisches Gedankengut propagieren, sondern nur seinen Unmut zum Ausdruck bringen wollte. Die Aussage des Sprechers der Staatsanwaltschaft Linz gab daher sinngemäß die Verantwortung des Beschuldigten, der die subjektive Tatseite nach Verbotsgesetz leugnete, wieder.

Zu 3:

Der Sachverhalt wurde auch nach § 283 StGB geprüft, jedoch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes verneint. Das bloße Kundtun eigenen Hasses ohne propagandistischen Effekt und Vorsatz verwirklicht (noch) nicht den Tatbestand der Verhetzung.

Zu 4:

Verstöße gegen das Verbotsgesetz führen nicht zwingend zu einer Berichtspflicht nach § 8 StAG.

Zu 5 und 6:

Erlassgemäß wurde über die erfolgte Enderledigung des Ermittlungsverfahrens an die


Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet. Diese teilte der Staatsanwaltschaft Linz in einem Erlass ihre Rechtsansicht mit und erteilte die Weisung, Ermittlungen wegen § 3g und 3h Verbotsgesetz einzuleiten.

Zu 7:

Das Ermittlungsverfahren wird derzeit aufgrund eines Antrages auf Fortführung des Rechtsschutzbeauftragten von der Staatsanwaltschaft Linz fortgeführt.

Wien, 10. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-13T09:59:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>